



# Amtsblatt

## für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,  
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

20. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 21. November 2024

Nr. 12

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





<b>AMTLICHER TEIL .....</b>	<b>3</b>
<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 5. Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.10.2024.....	3
Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien.....	5
Offenlage des Vorentwurfs über die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplan Nr. 36 „Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf .....	12
Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 05 „Baumalleen“ (2. Entwurf) der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung .....	13
<b>NICHTAMTLICHER TEIL .....</b>	<b>14</b>
Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg.....	14
Bericht des Bürgermeisters aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.10.2024 .....	15
Kurze Haltbarkeit von Blutpräparaten: .....	16
Blutspendetermine im Havelland .....	16

## Impressum

**Herausgeber:** Gemeinde Schönwalde-Glien  
Der Bürgermeister  
Berliner Allee 7  
14621 Schönwalde-Glien

Telefon: (0 33 22) 24 84-0  
Telefax: (0 33 22) 24 84-40  
[www.schoenwalde-glien.de](http://www.schoenwalde-glien.de)

**Redaktion:** Annett Häßler  
Bodo Oehme

[hauptamt@schoenwalde-glien.de](mailto:hauptamt@schoenwalde-glien.de)

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde [www.schoenwalde-glien.de](http://www.schoenwalde-glien.de) zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an [oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de) gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



# AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 5. Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.10.2024

#### - ÖFFENTLICHE SITZUNG -

**Beschluss Nr. DR 162/2024**

**Diskussion und Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien und Außerkrafttreten der alten Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien. Der Bürgermeister wird angewiesen, die Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien bekannt zu machen.

(17 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

*Die Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 5ff.*

**Beschluss Nr. DR 150/2024**

**Diskussion und Beschluss zur Fortführung der Jugendarbeit in der Gemeinde Schönwalde-Glien mit der Stiftung SPI**

Die Gemeindevertretung beschließt die Weiterführung der Jugendarbeit in Kooperation mit der Stiftung SPI.

(16 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 154/2024**

**Entscheidung gem. § 72 BbgKVerf überplanmäßige Auszahlungen für das Produktkonto 11101.0121000/7834000.**

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 72 BbgKVerf überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 21.402,51 € für das Produktkonto 11101.0121000/7834000.

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 153/2024**

**Beschluss zur Vergabe Instandsetzung Gehweg zwischen Kienberger Weg und Hauptstraße OT Paaren**

Die Gemeindevertretung beschließt, die ausgeschriebene Leistung der Instandsetzung des Gehweges zwischen Kienberger Weg und Hauptstraße im OT Paaren an den Bieter Nr. 3, Objektservice & Galabau R. Wilke mit einer Bruttoangebotssumme von 37.639,70 € zu vergeben.

(12 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 8 Stimmenthaltungen)

*Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Ronny Wilke.*

**Beschluss Nr. DR 152/2024**

**Beschluss über die Errichtung einer öffentlichen Toilette auf dem Gelände der Waldschule, Am Anger 18 OT Pausin**

Die Gemeindevertretung beschließt die Errichtung einer öffentlichen und barrierefreien WC-Anlage auf dem derzeit an die Waldschule Pausin GmbH verpachteten Gelände, am Standort der ehemaligen Trockentoilette in gehobener Bauweise und gehobener Ausstattung. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung 35.600 € in den Haushalt 2025 für das Produktkonto 52401.0961100/7851000 Investmaßnahme 5240115001/20 einzustellen, die Förderung in Höhe von 49.100 € wird in das Haushaltsjahr 2026 unter 52401.2350000/6811000 eingestellt.

Der Bau erfolgt vorbehaltlich der Förderung.

In namentlicher Abstimmung

(17 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 118/2024**

**Bebauungsplan "Am Judenweg", OT Perwenitz  
- Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Am Judenweg“ im Ortsteil Perwenitz.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4.000 m<sup>2</sup> und erstreckt sich über das Flurstück 98 der Flur 5 in der Gemarkung Perwenitz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der beigefügten Anlage entsprechend gekennzeichnet.

Der Bürgermeister wird hiermit bevollmächtigt, mit den Vorhabenträgern einen städtebaulichen sowie einen Erschließungsvertrag abzuschließen.

(13 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 120/2024**

**Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 36 "Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf", OT Schönwalde-Dorf  
- Beschluss zur frühzeitigen Billigung und Auslegung der Planunterlagen**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Bebauungsplan Nr. 36 "Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf", OT Schönwalde-Dorf, einschließlich der zugehörigen Begründung, zu billigen. Des Weiteren wird festgelegt, dass die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie zur frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat zur Verfügung gestellt werden. Die Bekanntmachung der Offenlage erfolgt ortsüblich.

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

*Die Offenlage des Vorentwurfs über die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplan Nr. 36 „Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf“ finden Sie auf Seite 12.*

**Beschluss Nr. DR 121/2024**

**Vorbereitende Untersuchungen zum Sanierungsgebiet Erlenbruch, OT Schönwalde-Dorf  
hier: Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger gemäß § 139 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf zum Sanierungskonzept für die Vorbereitenden Untersuchungen zum Sanierungsgebiet „Erlenbruch“, einschließlich der vorgesehenen Sanierungsgebietskulisse und des vorgeschlagenen Sanierungsverfahrens, in der Fassung von September 2024



und bestimmt ihn zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 139 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

(16 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 135/2024**

**Diskussion und Beschluss zur Unterstützung des Fördervereins "Freunde des MAFZ Paaren / Glien" e. V. (Fördermaßnahme 2025)**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Förderverein „Freunde des MAFZ Paaren / Glien“ e.V., vorbehaltlich der Genehmigung der Maßnahme im Programm „Kordinator für den Erhalt von kulturellen Einrichtungen“ durch den Landkreis Havelland und vorbehaltlich Beschluss und Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde für 2025 einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 350,00 EUR zu gewähren, für die Dauer eines Jahres vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.

(21 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 149/2024**

**Antrag der Fraktion Grüne / BfS über eine erneute Abstimmung der Anzahl der Mitglieder in den beratenden Ausschüssen**

Die Gemeindevertretung beschließt die Anzahl der Mitglieder in den beratenden Ausschüssen:

- Ausschuss für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergaben und Gemeindeentwicklung
- Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus
- Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
- Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Landwirtschaft

wird auf jeweils 5 Mitglieder festgelegt.

Die eingelegte Klage wird zurückgezogen.

In namentlicher Abstimmung

(10 Ja- und 8 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 161/2024**

**Antrag des Bürgerbus Schönwalde-Glien e.V. auf finanzielle Unterstützung und die Verhandlung von Zuwendungs- und Finanzierungsvereinbarungen für die Anschaffung und den Betrieb eines barrierefreien Bürgerbusses**

Die Gemeindevertretung befürwortet das Bürgerbus-Projekt Schönwalde-Glien und erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung. Sie bittet die Gemeindeverwaltung, in Zusammenarbeit mit dem Bürgerbus Schönwalde-Glien e.V. und dem Landkreis Havelland Verhandlungen über eine Zuwendungsvereinbarung zur Anschaffung sowie eine Finanzierungsvereinbarung für den Betrieb des Busses zu führen.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

*Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Fr. Yvonne Hartley, Fr. Melanie Seibel und Hr. Christian Weichert.*

**- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -**

**Beschluss Nr. DR 160/2024**

**Diskussion und Beschluss über Erteilung einer Zustimmung zur Erhöhung der Belastung eines Erbbaurechtes durch Eintragung eines Grundpfandrechtes im Erbbaugrundbuch**

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**- ENDE DER SITZUNG -**





# Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 17.10.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schönwalde-Glien“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Havelland des Landes Brandenburg.

## § 2

### Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schönwalde-Glien zeigt:  
Von Gold und Blau gespalten, vorne ein grünes Eschenblatt mit sieben Fiederblättchen;  
hinten pfahlweise zwei stürzende silberne Schwäne.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Schönwalde-Glien zeigt:  
Ein zweistreifiges, im oberen Drittel geteiltes Banner, oben Gelb-Blau, belegt mit den Wappenfiguren, unten Grün-Weiß.
- (3) Die Gemeinde Schönwalde-Glien führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen der Gemeinde Schönwalde-Glien mit der Umschrift in lateinischen Großbuchstaben im oberen Teil „GEMEINDE SCHÖNWALDE-GLIEN“ und im unteren Teil „LANDKREIS HAVELLAND“.

## § 3

### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Einwohnerbefragungen
- (2) Eine förmliche Einwohnerbeteiligung erfolgt außerdem in den Sitzungen der Ortsbeiräte durch Einwohnerfragestunden.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönwalde-Glien geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechtes, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (5) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
  1. das aufsuchende direkte Gespräch
  2. durch offene Beteiligung in der Form
    - a) Diskussionsrunde und
    - b) Workshop
  3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
    - a) Diskussionsrunde und
    - b) Workshop

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

#### § 4

##### **Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Gemeinde bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz vom 4. Juli 1994 (GVBl. I/94, [Nr. 19], S.254), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.79) in der jeweils geltenden Fassung. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

(5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

#### § 5

##### **Seniorenbeauftragter (§ 17 BbgKVerf)**

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Er hat das Recht, sich schriftlich oder elektronisch an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

#### § 6

##### **Beauftragter für Menschen mit Behinderung (§ 17 BbgKVerf)**

Zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Er hat das Recht, sich schriftlich oder elektronisch an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

#### § 7

##### **Kinder- und Jugendbeirat**

(1) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung einen Beirat. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönwalde-Glien“.

(2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer eines Schuljahres durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(3) Dem Beirat ist die Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde haben, schriftlich oder elektronisch Stellung zu nehmen. Auf Verlangen soll auch mündlich angehört werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Kinder- und Jugendbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.



(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende und der Beirat werden durch die Gemeinde unterstützt. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

## **§ 8**

### **Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte, die Vermögensgegenstände der Gemeinde betreffen, sofern der Wert 50.000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

## **§ 9**

### **Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf)**

(1) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

Die Vergabe von Aufträgen ab einem Nettobetrag in Höhe von

- 100.000,00 € bei Vergaben nach der VOB
- 100.000,00 € bei Vergaben nach der UVGO.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Betrag in Höhe von 100.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

## **§ 10**

### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§§ 31 Abs. 3, 44 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf)**

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung oder sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 16 Abs. 4. dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:



1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse,
6. Prozessangelegenheiten,
7. sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohls oder der Wahrung schutzwürdiger Belange Einzelner geboten ist.

## § 12

### Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde Schönwalde-Glien bestehen folgende Ortsteile:

1. Grünefeld
2. Paaren im Glien
3. Pausin
4. Perwenitz
5. Schönwalde-Dorf
6. Schönwalde-Siedlung
7. Wansdorf

jeweils in der räumlichen Ausdehnung des Gebietsänderungsvertrages vom 20.03.2002

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

1. Grünefeld mit drei Mitgliedern
2. Paaren im Glien mit drei Mitgliedern
3. Pausin mit drei Mitgliedern
4. Perwenitz mit drei Mitgliedern
5. Schönwalde-Dorf mit drei Mitgliedern
6. Schönwalde-Siedlung mit neun Mitgliedern
7. Wansdorf mit drei Mitgliedern

(3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht. Das sind in:

#### a) Grünefeld

1. Kita und Jugendclub, Am Kindergarten 2
2. Dorfgemeinschaftshaus in der Grünefelder Dorfstraße (Fl. 1, Flst. 120/2)
3. Badesees mit Gebäude (Fl. 2, Flst. 22/1; 22/2; 23/1; 23/2; 23/3)
4. Gemeinderaum mit Küche am FFW-Depot (Fl. 1, Flst. 124; 125)

#### b) Paaren im Glien:

1. Verwaltungsgebäude inkl. Kita in der Chaussee 11a
2. Jugend- und Gesellschaftshaus in der Hauptstr. 37
3. Stägehaus in der Hauptstraße 35

#### c) Pausin:

1. Kita im Eichstädter Weg 8
2. Waldschule Am Anger 18A inkl. Jugendzentrum (1. u. 2. BA)



**d) Perwenitz:**

1. Gutshaus inkl. Kita und Jugendklub in der Perwenitzer Dorfstraße 13 und 11
2. Sportplatz Flur 1, Flurstück 222 und Teilfläche Flurstück 36 inkl. baulicher Anlagen
3. Gemeindesaal (Aula) in der Turmstraße

**e) Schönwalde-Dorf**

1. Kita „Waldeck“ in der Fliegersiedlung 20
2. Bolzplatz in der Lorenz-Jakob-Straße (Flur 1, Flurstück 22)
3. Gebäude und Nebenanlagen in der Bötzower Str. 8/8a
4. Gebäude, Dorfstraße 7

**f) Schönwalde-Siedlung:**

1. KITA „Sonnenschein“ in der Straße der Jugend 1A
2. Jugendklub auf dem Gelände des Grundstücks in der Fehrbelliner Straße 10
3. Gemeindesaal in der Berliner Allee 3
4. Gelände des Strandbades mit Gaststätte und Sportanlagen (Flur 20, Flurstücke 1 und 2)
5. Spielplatz an der Richard-Dehmel-Straße

**g) Wansdorf:**

1. Dorfgemeinschaftshaus inkl. Kita in der Wansdorfer Dorfstraße 37
2. Jugendklub in der Bahnstraße 42a (ehemaliger Bahnhof)

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden nach § 14 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 10 Absätze 1, 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(6) Den Ortsteilen Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung und Wansdorf sollen für die Aufgaben gemäß § 46 Abs. 4 BbgKVerf nach Maßgabe des Haushalts jährlich Mittel zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung gestellt werden.

**§ 13****Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)**

(1) In der Gemeinde Schönwalde-Glien wird ein Hauptausschuss gebildet.

(2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich öffentlich. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses werden nach § 16 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(4) Der Hauptausschuss trifft die Entscheidungen über nachfolgende Angelegenheiten:

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Betrag in Höhe von 20.000,00 € bis 99.999,99 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bis zu einem Betrag in Höhe von 19.999,99 € entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.
- b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften ab einem Betrag in Höhe von 25.000,00 € bis 49.999,99 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bis zu einem Betrag in Höhe von 24.999,99 € entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.
- c) die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Schönwalde-Glien ab einem Nettobetrag in Höhe von  
25.000,00 € bis 99.999,99 € bei Vergaben nach der VOB,  
25.000,00 € bis 99.999,99 € bei Vergaben nach der UVGO,

es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bis zu einem Nettobetrag in Höhe von 24.999,99 € entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.

d) die Gewährung von Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen der Gemeinde Schönwalde-Glien ab einem Betrag in Höhe von 20.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bis zu einem Betrag in Höhe von 19.999,99 € entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.

e) den Erlass von Forderungen der Gemeinde Schönwalde-Glien ab einem Betrag in Höhe von 20.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bis zu einem Betrag in Höhe von 19.999,99 € entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.

## § 14

### Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Angestellten in den Aufgabenbereichen der Amtsleiter.

## § 15

### Vergütung als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen (§ 97 Abs. 10 BbgKVerf)

Es wird festgestellt, dass eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 1.500,00 € jährlich als Vergütung aus einer Tätigkeit und eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 7.500,00 € jährlich als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen im Sinne des § 97 Abs. 10 BbgKVerf angemessen sind.

## § 16

### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

#### 1. Ortsteil Grünefeld

- Bushaltestelle gegenüber Grünefelder Dorfstraße 22

#### 2. Ortsteil Paaren im Glien

- Chaussee 11A

#### 3. Ortsteil Pausin

- Gebäude, Chausseestraße 20 / Ecke Eichstädter Weg
- Eichenweg / Ecke Krämerwald

#### 4. Ortsteil Perwenitz

- Grünstreifen vor der Perwenitzer Dorfstraße 95
- Bushaltestelle, Perwenitzer Dorfstraße 29

#### 5. Ortsteil Schönwalde-Dorf

- Anger gegenüber Bushaltestelle Höhe Dorfstraße 23
- Grünstreifen seitlich der Ackerstraße 3 am Trafohaus



## 6. Ortsteil Schönwalde-Siedlung

- Rathaus, Amselsteig / Ecke Berliner Allee 7
- Burgunderweg / Ecke Straße der Jugend

## 7. Ortsteil Wansdorf

- Kita Wansdorf, Wansdorfer Dorfstraße 37
- Grünfläche gegenüber Wansdorfer Dorfstraße 73
- Robinienallee gegenüber Spielplatz

Die Schriftstücke sind volle 7 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den in Absatz 4 aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind volle 7 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der [Internetseite der Gemeinde einfügen] zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im [Genauere Angabe ergänzen] der Gemeinde Schönwalde-Glien innerhalb der Sprechzeiten.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Schönwalde-Glien unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

## § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.10.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.09.2021 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung erst zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

## Offenlage des Vorentwurfs über die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplan Nr. 36 „Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 17.10.2024 unter der Drucksache DR 120/2024 den Vorentwurf mit Stand September 2024 über die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplan Nr. 36 „Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf“ gebilligt und ihn zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Normalverfahren mit frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie einer förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und den dazugehörigen Unterlagen wird in der Zeit **vom 02.12.2024 bis einschließlich 03.01.2025** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.19, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr).	

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien über [www.schoenwalde-glien.de](http://www.schoenwalde-glien.de) (**Rathaus & Service/ Aktuelles/ Bekanntmachungen**) sowie auch über das Geoportale der Gemeinde Schönwalde-Glien unter [www.geoportale-schoenwalde-glien.de](http://www.geoportale-schoenwalde-glien.de) (**Öffentliche Auslegungen**) einsehbar.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind. Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönwalde-Glien, den 23.10.2024

gez. Bodo Oehme.

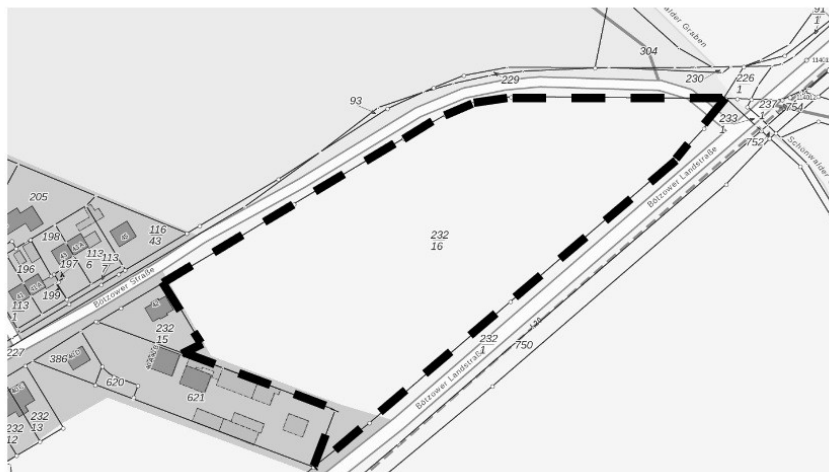
Bodo Oehme

Bürgermeister

(Siegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
Bebauungsplan Nr. 36 „Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf“  
Gemeinde Schönwalde-Glien  
OT Schönwalde-Dorf





## Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 05 „Baumalleen“ (2. Entwurf) der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 20.04.2023 unter der Drucksache DR 098/2023 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 „Baumalleen“ beschlossen. Der Änderungsbereich bestehend aus den folgenden Flurstücken: Flur 3: Flurstücke 233 (tlw.), 274 – 277, 279 – 282, 283/1, 283/2, 283/3, 283/4, 285, 286/1, 286/2, 287, 40, 402, 410, 411, 426 – 428; Flur 16: Flurstücke 1 – 7, 8/1, 8/2, 9 – 25, 27 – 65, 66/1, 66/2, 67 – 81, 83 – 106, 107/2, 109 – 159, 161 – 170, 172 – 182, 184 – 194, 194/26, 195/26, 195 – 201; Flur 17: Flurstücke 26 – 33, 35 -72, 97; Flur 25: Flurstücke 1 – 45, 47 – 93, 95 – 202, 205 – 215, 218 - 244, 245/3, 246/1; 247, 248, 249/2 (tlw.), 251 – 253, 254/1, 255/6, 258, 259/2, 260 – 270, 271/2, 272 -274, 277 – 283, 285 – 310, 312 – 318; 319; Flur 26: Flurstücke 1 – 5, 8 – 41, 42/1, 42/2, 44 47, 47/7, 48, 48/7; in der Gemarkung Schönwalde (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches).

In der Sitzung am 22.02.2024 wurde unter der Drucksache DR 012/2024 die 1. Änderung gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Planänderung erfolgt gemäß § 13 BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ in vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 „Baumalleen“ (2. Entwurf) einschließlich der Begründung werden hiermit für die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Folgende **Planunterlagen** liegen zur Einsichtnahme bereit:

- Planzeichnung
- Begründung

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 02.12.2024 bis einschließlich 03.01.2025** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.19, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)	

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind.

Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stellungnahmen können schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der oben angegebenen Dienststelle abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

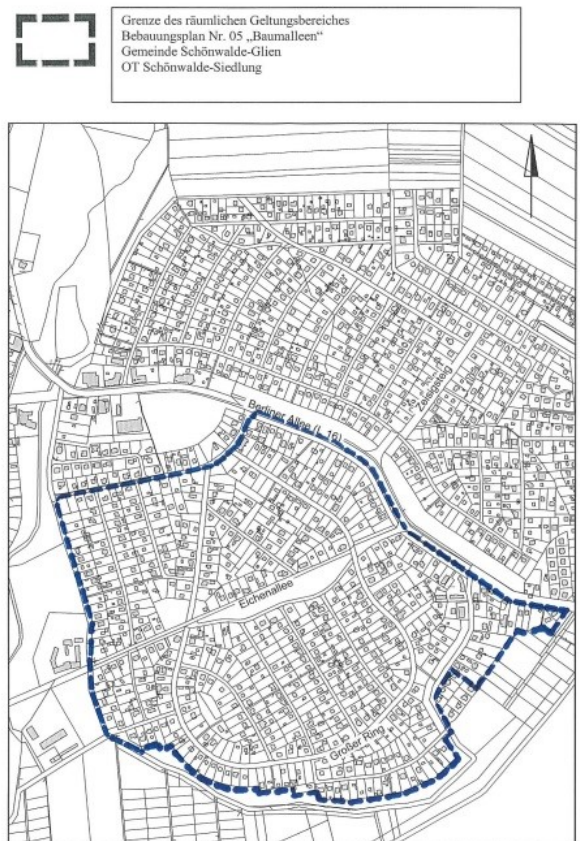
Die ausgelegten Unterlagen sind auf der Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien über [www.schoenwalde-glien.de](http://www.schoenwalde-glien.de) (Rathaus & Service /Aktuelles / Bekanntmachungen) sowie auch über das Geportal der Gemeinde Schönwalde-Glien unter [www.geoportal-schoenwalde-glien.de](http://www.geoportal-schoenwalde-glien.de) (Öffentliche Auslegungen) einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schönwalde-Glien, den 12. November 2024

(Siegel)

gez. Bodo Oehme  
Bodo Oehme  
Bürgermeister



**Ende amtlicher Teil**



## NICHTAMTLICHER TEIL

### Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg

#### hier: Auskunftserteilung zur Bauabgangsstatistik

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,  
die Bautätigkeitsstatistiken liefern Ergebnisse über Struktur, Umfang und Entwicklung der Bautätigkeit und sind die Grundlage für die Wohnungsbestands- und Wohngebäudefortschreibung je Gemeinde. Die Qualität der Fortschreibungsergebnisse wird entscheidend von den einfließenden Basisdaten, den Baufertigstellungen und dem Bauabgang, bestimmt.

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Für die Bauabgangsstatistik werden die Angaben zu § 3 Absatz 4 HBauStatG erhoben. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Gem. § 6 Absatz 2 HBauStatG sind neben den Bauaufsichtsbehörden auch die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig.

Die Statistiken sind Grundlage für wichtige Entscheidungen der Gemeinden z. B. für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Um sicher zu stellen, dass jeglicher Abgang von Wohngebäuden und Wohnungen in der Berechnung der Bestandsfortschreibung berücksichtigt wird, ist die Einbeziehung der Eigentümerinnen und Eigentümer und der amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte unumgänglich.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, für Ihren Verantwortungsbereich die folgenden Punkte zu veranlassen:

#### 1. Meldungen der aus dem Verwaltungsvollzug bekannt gewordenen Bauabgänge von

- Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Wohnraum, die abgebrochen oder durch Schadensfälle der Nutzung entzogen worden sind, wenn hierfür kein Neu- oder Wiederaufbau durchgeführt wird
- dauerhaft genehmigungspflichtiger Zweckentfremdung von Wohnungen

sind an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) weiterzuleiten.

#### 2. Information der Bauherrinnen/Bauherren und Eigentümerinnen/Eigentümer,

- dass sie den Bauabgang melden.

Wir empfehlen Ihnen, das beiliegende **Informationsblatt zur Bauabgangsstatistik** Ihren Bürgerinnen und Bürgern in geeigneter Form (z. B. Amtsblatt, Aushang) zur Kenntnis zu geben.

Die Bauherrinnen/Bauherren und Eigentümerinnen/Eigentümer

- melden den Abgang von **Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum direkt an das AfS Berlin-Brandenburg**
- zeigen alle Abgänge von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen nach § 6 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde an. Das sind alle **Wohngebäude über 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum**.
- melden alle genehmigungspflichtigen **Nutzungsänderungen** mit und ohne Baumaßnahmen, wenn aus einem Wohngebäude ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt wird.

Die Meldungen sind auf dem angefügten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik vorzunehmen.

Unter dem Link <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

In der Vergangenheit haben sich Ihre Kenntnisse über den Bauabgang in Ihrem Zuständigkeitsbereich als sehr hilfreich erwiesen.

Ich bitte Sie, die Erhebungsbogen zu den Bauabgängen bzw. eine Fehlmeldung

**für das Jahr 2024 bis spätestens 14. März 2025** an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu melden. Dies kann auch per E-Mail an [Bautaetigkeit@statistik-bbb.de](mailto:Bautaetigkeit@statistik-bbb.de) erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mark Hoferichter

Referatsleiter Zensus und Bautätigkeit

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



## Bericht des Bürgermeisters aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.10.2024

Frau Hank möchte eine Information an alle Eltern geben, die nächstes Jahr Einschulungskinder haben:

Das Kitajahr endet zum 31.07.2025, die Schule beginnt jedoch erst zum 03.09.2025. Somit muss man frühzeitig einen Hortantrag stellen, sodass die Kinder ab August 2025 betreut werden können.

Am Freitag kam der KdoW (Kommandowagen) für die Gemeindeführung. Dieser wird noch offiziell vorgestellt.

Bezüglich der Haushaltsberatung vom 08.10.2024 möchte sie sagen, dass die Ausschüsse noch einmal nach Terminen schauen müssen, sodass man noch einmal in die einzelnen Ausschüsse darüber beraten kann.

Der Bericht zum Stand der Bauarbeiten wird ab sofort nur noch alle 2 Monate erbracht.

Am 21.10.2024 startet ein Integrationsprojekt mit der Firma Johannsen Holzbau GmbH aus Grünefeld und Personen der Gemeinschaftsunterkunft. Dort werden für die Markthütten Unterstände gebaut, sodass diese dann auch vermietet werden können.

Der Bürgermeister und Frau Hank waren am Dienstag zur Preisverleihung „Unser Dorf hat Zukunft“ in Ribbeck. Leider ist der Ortsteil Grünefeld nicht unter die ersten 3 gekommen.

Sie möchte zu der Anfrage von Herr Ehl, bezüglich der Überfahrten auf Rad- Fußwegen, noch mitteilen, dass bei beiden noch Bautätigkeiten auf den Grundstücken stattfinden. Es läuft derzeit noch ein Bauantrag, welcher berücksichtigt werden muss.

# Deutsches Rotes Kreuz

## Kurze Haltbarkeit von Blutpräparaten:

### DRK ist zur Absicherung der Versorgung auf kontinuierliches Spender-Engagement angewiesen

Etwa 15.000 Blutspenden werden deutschlandweit täglich benötigt, um den Blutbedarf von Kliniken decken und die Patientenversorgung lückenlos sicherstellen zu können. Allein rund 1.750 Blutspenden sind es, die jeden Tag in den fünf Bundesländern des gesamten Versorgungsgebietes des DRK-Blutspendedienst Nord-Ost für Patienten zur Verfügung stehen müssen. Diese Zahlen machen deutlich, warum das DRK gesunde Menschen ab 18 Jahren kontinuierlich zum Blutspenden aufruft. Hintergrund: Die Blutpräparate sind nur kurz haltbar. Drei unterschiedliche Präparate, die je nach individueller Diagnose bei Patienten zum Einsatz kommen, werden aus einer Vollblutspende gewonnen:

- Thrombozytenkonzentrat (Blutplättchen) - Haltbarkeit lediglich 4 Tage
- Erythrozytenkonzentrat (rote Blutkörperchen) - Haltbarkeit maximal 42 Tage
- Blutplasma (flüssiger Bestandteil des Blutes) - das einzige Präparat, das eingefroren werden kann und dadurch eine Haltbarkeit von 2 Jahren hat

Könnten nur an wenigen Tagen hintereinander nicht genügend Spenderinnen und Spender motiviert werden, so würden die Bestände in den Depots des DRK-Blutspendedienstes so schnell auf ein kritisches Niveau sinken, dass eine lückenlose Versorgung aller Patienten nicht mehr gewährleistet wäre.

Insbesondere wenn mehrere Feiertage in einem Monat aufeinander folgen, sind Sonderblutspendetermine an Feiertagen oder Wochenenden unverzichtbar, um genügend lebensrettende Blutspenden zur Verfügung stellen zu können.

Damit die Patientenversorgung über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel stabil gehalten werden kann, bietet das DRK auch in diesem Jahr zusätzlich zu den regulären Dezemberterminen an ausgewählten Terminorten Sonderblutspendetermine am 2. Weihnachtsfeiertag, Donnerstag, 26.12.2024, sowie am Samstag, 28.12.2024 und am Samstag, 04.01.2025, an.

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um Terminreservierung gebeten, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice [www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net) erfolgen kann.

Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin zu finden: [www.blutspende.de/magazin](http://www.blutspende.de/magazin).

## Blutspendetermine im Havelland

<b>Di., 03.12.24</b>	<b>Nauen, OSZ</b> , Zu den Luchbergen 26-34 <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen</a>	16.00 bis 19.45 Uhr
<b>Fr., 06.12.24</b>	<b>Dallgow-Döberitz, Marie-Curie-Gymnasium</b> , Marie-Curie-Str. 1 <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium</a>	16.00 bis 19.45 Uhr
<b>Fr., 20.12.24</b>	<b>Brieselang, Sportlerklause</b> , Rotdornallee 1 <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang</a>	14.30 bis 19.00 Uhr

### Spandau:

<b>Do., 19.12.24</b>	<b>Spandau, Ev. Waldkrankenhaus</b> , Stadtrandstr. 555/ Haus 11B <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus</a> Parken für Blutspendende kostenlos	14.30 bis 18.30 Uhr
<b>Mo., 30.12.24</b>	<b>Spandau, Ev. Waldkrankenhaus</b> , Stadtrandstr. 555/ Haus 11B <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus</a> Parken für Blutspendende kostenlos	14.30 bis 18.30 Uhr

**Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig!** Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:  
[www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/](https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/)